§ 5

Art. 9 (3)

Art. 9 (3)

Tarifparteien und Arbeitskampf

6.23 Koalitionsfreiheit – Organisationsprinzipien der Gewerkschaft – Tariffähigkeit – Tarifvertrag – Günstigkeitsprinzip – Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Reinhard Becker ist geprüfter Küchenmeister. Er wird am 01.04. des Jahres von der Gebr. Häberle OHG, Metalldrückerei, als Chef der Werksküche, die 120 Belegschaftsmitglieder zu verpflegen hat, eingestellt. Beim Einstellungsgespräch wurden ihm ein Bruttogehalt von 3500 EUR und 28 Tage Urlaub angeboten. Da für ihn ein höheres Gehalt viel mehr Bedeutung habe als ein längerer Urlaub macht er den Vorschlag, das Bruttogehalt zu erhöhen und den Urlaub zu kürzen. Im Arbeitsvertrag wird daraufhin ein Bruttogehalt von 3700 EUR festgelegt, dafür aber nur 26 Tage Urlaub.

Das Unternehmen ist Mitglied im Arbeitgeberverband.

- 1. Vom Betriebsratsvorsitzenden, der ihn als Gewerkschaftsmitglied anwerben will, erfährt Becker, dass ihm nach dem gültigen Lohntarifvertrag ein Bruttogehalt von 3900 EUR zustehen würde. Nach der Urlaubsregelung im Manteltarifvertrag hätte er allerdings nur Anspruch auf 24 Urlaubstage.
- a) Warum werden die Regelungen zum Lohn und die den Urlaubsanspruch betreffenden Vereinbarungen in zwei unterschiedlichen Tarifverträgen (Lohn- und Manteltarifvertrag) festgelegt?
- b) Welche weiteren Regelungen neben dem Urlaubsanspruch könnten im Manteltarifvertrag enthalten sein?
 - 2. Becker überlegt sich, ob er in die IG Metall eintreten soll.
- a) Kann der Tarifvertrag der IG Metall mit dem Arbeitgeberverband Metall für Becker gültig sein, obwohl er kein Metallfacharbeiter ist?

b) Haben die Mindestregelungen des Tarifvertrags für **Becker** auch dann Gültigkeit, wenn er kein Gewerkschaftsmitglied ist?

- ▶ 3. Becker ist in die IG Metall eingetreten. Kann er unter Berufung auf den Tarifvertrag vom Arbeitgeber 3900 EUR Bruttolohn verlangen, unter Berufung auf den Einzelarbeitsvertrag aber weiterhin 26 Tage Urlaub beanspruchen?
 - 4. Der Tarifvertrag der IG Metall mit dem Arbeitgeberverband Metall wurde für allgemein verbindlich erklärt. **Becker** ärgert sich, weil jetzt alle Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der Gewerkschaft sind, als Trittbrettfahrer in den Genuss der von der Gewerkschaft erstrittenen tarifrechtlichen Mindestregelungen kommen. Er meint, die Gewerkschaft solle bei den nächsten Tarifverhandlungen darauf hinwirken, dass folgende Regelung in den Tarifvertrag aufgenommen wird:

»Die Arbeitgeber verpflichten sich die tarifvertraglichen Regelungen nur Gewerkschaftsmitgliedern zugute kommen zu lassen.«

- Beurteilen Sie den Vorschlag.
 - 5. Becker ist auch Mitglied der »Vereinigung der Küchenmeister, Baden-Württemberg e.V«. Der Berufsverband hat 600 Mitglieder und stellt sich vor allem die Aufgabe, das Ansehen der Berufsbezeichnung »Küchenmeister« zu fördern und zu erhalten. Selbstständige Gastwirte mit der Meisterprüfung, die Mitglied des Verbandes sind, dürfen an der Außenfront ihrer Gaststätte ein vom Berufsverband zur Verfügung gestelltes Hinweisschild mit dem Landeswappen anbringen: »Mitglied des Verbandes der Küchenmeister, Baden-Württemberg e.V.«

Bei der nächsten Jahresversammlung des Verbandes stellt **Becker** die besondere Interessenlage der als Arbeitnehmer beschäftigten Küchenmeister dar. Er vertritt die Meinung, dass die Tarifverträge der Industriegewerkschaften die besonderen Interessen dieses Berufsstandes nicht berücksichtigen. Er fordert deshalb den Vorstand auf, als Tarifvertragspartner aufzutreten und für die Berufsgruppe der Küchenmeister eigene Tarifverträge abzuschließen.

Beurteilen Sie den Vorschlag.

6.24 Gewerkschaftlich organisierter Streik – wilder Streik – Rechtsfolgen des Streiks – Friedenspflicht – Schlichtung – Aussperrung

Nach einer Abstimmung aller organisierten Arbeitnehmer (Urabstimmung) ruft die IG Metall in Sachsen Arbeitnehmer in ausgesuchten Unternehmen der Metallindustrie zum Streik auf, um höhere Löhne zu erzwingen.

- 1. Der Tarifvertrag ist bereits ausgelaufen. In der **Elektromotorenfabrik EMO AG** wird gestreikt. Die gesamte Produktion steht still.
- a) Muss der Arbeitgeber den streikenden Arbeitnehmern den Lohn weiter zahlen?
 - b) Der Arbeitnehmer Andres, der nicht Gewerkschaftsmitglied ist, möchte trotz des Streiks arbeiten. Der Arbeitgeber lehnt das mit der Begründung ab, dass er für Andres keine sinnvolle Beschäftigung habe.
- Muss der Arbeitgeber an den arbeitswilligen Andres auch während der Streiktage Lohn zahlen?
- c) Hat der Arbeitgeber das Recht, den streikenden Arbeitnehmern wegen Arbeitsverweigerung zu kündigen?
 - 2. Der Streik dauert schon 4 Tage an. Die **FERMO GmbH** in **Leipzig**, die Rasenmäher herstellt, bezieht die Elektromotoren von der **EMO AG**. Sie muss die Produktion einstellen, weil ihr geringer Lagervorrat an Elektromotoren erschöpft ist.
- a) Muss die FERMO GmbH an die Arbeitnehmer, die sie nicht beschäftigen kann, weiter Lohn zahlen?
- b) Warum beschränkt die Gewerkschaft ihre Kampfmaßnahmen zunächst auf wenige Betriebe?
 - 3. Nachdem der Streik schon einige Tage andauert, gibt es zahlreiche Arbeitnehmer der **EMO AG**, vor allem unter den Nichtorganisierten, die weiter arbeiten wollen.

Die Zahl der arbeitswilligen Arbeitnehmer würde ausreichen, um wenigstens die Produktion kleiner Elektromotoren wieder aufzunehmen.

In der **EMO AG** hat sich ein Streikrat gebildet, in dem diese Situation besprochen wird.

Ein Mitglied des Streikrats macht folgenden Vorschlag:

Wir bilden vor dem Werkstor eine dichte Menschenkette. Ein Streikbrecher müsste dann schon Gewalt anwenden um durch diese Absperrung in das Werksgelände zu kommen.

- a) Warum verlieren die nichtorganisierten Arbeitnehmer häufig früher die Streikbereitschaft, obwohl sie den gleichen Nutzen von den erkämpften tarifvertraglichen Regelungen erwarten können?
- b) Beurteilen Sie den im Streikrat eingebrachten Vorschlag.

- 4. Der Streik dauert schon 14 Tage. Zahlreiche Abnehmer der von der Gewerkschaft für den Streik ausgesuchten Betriebe (wie z.B. die **EMO AG)** müssen ihre Produktion einstellen, weil ihnen zum Einbau benötigte Teile fehlen; Zulieferer (z.B. ein Unternehmen, das Spulen für Elektromotoren an die **EMO** liefert) müssen ihre Produktion einstellen, weil ihre Produkte von den bestreikten Unternehmen nicht abgenommen werden können.
- a) Würden Sie es richtig finden, wenn in diesem Fall der Staat das Recht hätte, einen angemessenen Lohn festzusetzen und den Streik für beendet zu erklären (Zwangsschlichtung)?
- b) Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland die Zwangsschlichtung?
 - 5. Vom Arbeitgeberverband werden zwei Großbetriebe ausgesucht, in denen die Arbeitnehmer von der Arbeit ausgeschlossen werden und denen die Lohnzahlung verweigert wird (Aussperrung).
- Halten Sie die Aussperrung für ein notwendiges und gerechtfertigtes Mittel des Arbeitskampfes?
 - 6. Der Arbeitskampf wird mit dem Abschluss eines Tarifvertrags beendet. Vereinbart wird eine Lohnerhöhung von 4% bei einer Laufzeit von 14 Monaten. Schon nach 6 Monaten stellt sich heraus, dass der Geldwertverlust mit 6% weit höher liegt, als dies bei den Tarifverhandlungen angenommen wurde. Die Gewerkschaft fordert den Arbeitgeberverband auf, vorzeitige Tarifverhandlungen aufzunehmen. Dies lehnt der Arbeitgeberverband ab.
 - Die Basis der Industriegewerkschaft fordert deshalb von der Gewerkschaftsführung, den Arbeitgebern zur Erzwingung von Verhandlungen Streik anzudrohen.
- Beurteilen Sie den Vorschlag.
 - 7. In der EMO AG findet ein Arbeitnehmer den Gehaltszettel eines leitenden Angestellten. Er erkennt daraus, dass der Angestellte eine Jahreserfolgsprämie von 95% eines Monatslohns erhalten hat. Den Arbeitnehmern war aber in diesem Jahr nur eine Erfolgsprämie von 75% ausgezahlt worden. Mit Windeseile spricht sich das im Betrieb herum. Die Arbeitnehmer legen sofort ihre Arbeit nieder. Selbst der Betriebsratsvorsitzende wird völlig überrascht. Die Geschäftsleitung kündigt den Rädelsführern sofort wegen Arbeitsverweigerung. Die Arbeitnehmer halten das für unerlaubt. Als Entgegnung auf einen Streik sei nur Aussperrung der gesamten Belegschaft möglich.
- Wer hat Recht?